

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2949

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2949



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Fragen und Antworten zur Konzernverantwortungsinitiative

Frage: Warum eine Konzernverantwortungsinitiative?	1
Frage: Wer steht hinter der Initiative?	2
Frage: Was will die Initiative?	2
Frage: Was ist eine Sorgfaltsprüfungspflicht?	2
Frage: Warum braucht es verbindliche Regeln, warum reichen freiwillige Massnahmen nicht?.....	2
Frage: Gibt es Schweizer Unternehmen, die heute schon freiwillig die UNO-Leitprinzipien umsetzen?	3
Frage: Wie wird die Sorgfaltsprüfungspflicht durchgesetzt?.....	3
Frage: Wofür haften die Schweizer Unternehmen genau?.....	4
Frage: Kann die Initiative Menschen helfen, die <i>heute</i> von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzung durch Schweizer Konzerne betroffen sind?.....	4
Frage: Für welche Unternehmen gilt die Konzernverantwortungsinitiative?	4
Frage: Gilt die Konzernverantwortungsinitiative auch für KMUs?.....	4
Frage: Was bedeutet «durch Schweizer Unternehmen kontrollierte Unternehmen»?.....	4
Frage: Welche Menschenrechte müssen Konzerne im Sinne der Initiative respektieren?.....	5
Frage: Welche Umweltstandards müssen Konzerne im Sinne der Initiative respektieren?.....	5
Frage: Wieso betrifft die Initiative Menschenrechte und Umweltverschmutzung nur im Ausland?	5
Frage: Wie unterscheidet sich die Berichtspflicht von heutigen Nachhaltigkeitsberichten und Ähnlichem?.....	6
Frage: Was hat die Schweiz in diesem Bereich bisher getan?	6
Frage: Gibt es in anderen Ländern schon eine Regelung im Sinne der Initiative? ..	6

Frage: Warum eine Konzernverantwortungsinitiative?

Antwort: Der gesetzliche Schutz von Mensch und Umwelt hat mit der Globalisierung nicht Schritt gehalten. Die Bemühungen, auf parlamentarischem Weg verbindliche Regeln für Unternehmen einzuführen, sind gescheitert. Darum lancieren über sechzig Organisationen aus der Schweizer Zivilgesellschaft die Konzernverantwortungsinitiative.

Erläuterung: Katastrophale Arbeitsbedingungen in Kleiderfabriken in Asien oder Osteuropa, missbräuchliche Kinderarbeit bei der Kakaoproduktion in Westafrika, tödliche Emissionen in Sambia – auch Schweizer Unternehmen sind in Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung weltweit verwickelt. Weltumspan-



nende Produktionsketten sind in vielen Branchen heute die Regel. In Ländern wie der Schweiz gibt es Gesetze, an die sich Unternehmen halten müssen, um die Rechte der Menschen und den Schutz der Umwelt hierzulande sicherzustellen. Doch in vielen Ländern, in denen Schweizer Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhalten, gibt es nur unzureichende Gesetze oder es mangelt an ihrer Durchsetzung. Auch auf globaler Ebene fehlen bisher verbindliche Mindeststandards, die auch rechtlich verbindlich umgesetzt werden. Mit der Konzernverantwortungsinitiative müssen Schweizer Unternehmen die Menschenrechte und den Umweltschutz auch bei ihren Tätigkeiten im Ausland respektieren.

Frage: Wer steht hinter der Initiative?

Antwort: Die Initiative wird von einem Verein getragen, dem über sechzig Organisationen angehören: Entwicklungs- und Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften und kirchliche Gruppierungen, Umwelt- und Frauenverbände, Organisationen für eine verantwortungsbewusste Wirtschaft und weitere NGOs. Sie repräsentieren zusammen mehr als eine Million engagierter Menschen. Dem Initiativkomitee gehören VertreterInnen dieser Organisationen sowie bekannte Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft an. Zahlreiche Prominente unterstützen die Initiative.

Frage: Was will die Initiative?

Antwort: Die Konzernverantwortungsinitiative will Firmen verpflichten, Sorgfaltsprüfungen in sämtliche Geschäftsabläufe einzubauen. Mit dem Ziel, dass Menschenrechte und internationale Umweltstandards respektiert und eingehalten werden.

Erläuterung: Wo die Menschenrechte oder die Umwelt gefährdet sind, braucht es dringend mehr Sorgfalt. Mit der sogenannten Sorgfaltsprüfungspflicht soll genau dies sichergestellt werden. Diese Pflicht gilt auch für die Auslandstätigkeiten und sämtliche Geschäftsbeziehungen von Schweizer Unternehmen.

Frage: Was ist eine Sorgfaltsprüfungspflicht?

Antwort: Der Begriff bezeichnet die Verpflichtung eines Unternehmens sicherzustellen, dass es mit seiner Geschäftstätigkeit weder Menschenrechte verletzt noch zu Umweltschäden beiträgt.

Erläuterung: Das Instrument der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung stammt aus den «Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte», welche die UNO 2011 verabschiedet hat. Danach ist jedes Unternehmen verpflichtet herauszufinden, ob es Menschenrechte verletzt oder zu Umweltschäden beiträgt. Falls ja, muss es wirksame Gegenmassnahmen ergreifen. Als dritter Schritt muss es öffentlich über die Risiken bezüglich Menschenrechten und Umwelt, die negativen Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrechte und über die getroffenen Massnahmen Rechenschaft ablegen und darüber berichten.

Kinder lernen im Strassenverkehr früh den Merksatz «luege – lose – laufe». Für Unternehmen soll zukünftig ein ebenso einleuchtender Dreisatz selbstverständlich werden: «Umwelt- und Menschenrechtsrisiken prüfen – handeln – darüber berichten».

Die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte gehören zum Völkerrecht, sind jedoch sogenanntes Soft Law. Also eine internationale Übereinkunft ohne rechtliche Verbindlichkeit. Die Konzernverantwortungsinitiative münzt die UNO-Leitprinzipien in Schweizer Recht um, macht die völkerrechtlich verbrieftete Sorgfaltsprüfung verbindlich und schliesst auch den Schutz der Umwelt mit ein.

Frage: Warum braucht es verbindliche Regeln, warum reichen freiwillige Massnahmen nicht?

Antwort: Die vergangenen Jahre haben klar gezeigt, dass freiwillige Massnahmen nicht genügen. Nur die fortschrittlichsten Unternehmen haben ihre Geschäftspraktiken konsequent an der Einhaltung der Menschenrechte und dem Schutz der Umwelt orientiert.



Erläuterung: Die meisten Konzerne kennen einen Verhaltenskodex (Codes of Conduct) und beschwören ihre soziale Unternehmensverantwortung (Corporate Social Responsibility CSR). Doch selbst in den fortschrittlichen Unternehmen stossen diese Instrumente spätestens dann an Grenzen, wenn sie den Profitinteressen der Firma zuwiderlaufen. Ausserdem ist die Kontinuität nicht gewährleistet: Ein Wechsel in der Direktion oder beim Eigentümer kann dazu führen, dass CSR-Massnahmen in Frage gestellt werden. Seit rund fünfzehn Jahren belegen Studien von NGOs das Scheitern der klassischen CSR. So sind Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung in chinesischen Textilfabriken oder in afrikanischen Minen ein wiederkehrendes Problem – trotz Codes of Conduct oder Audits, die vorgeben, dem Qualitätsmanagement und damit auch dem Schutz von Mensch und Umwelt zu dienen. Das liegt an der Inkohärenz der Unternehmenslogik: Auf der einen Seite verabschieden Firmen CSR-Policies, auf der anderen Seite erhöhen sie den Druck auf Zulieferer, damit diese die Produktion steigern, günstiger arbeiten und die Margen verbessern. Mit der Konzernverantwortungsinitiative werden klare Mindeststandards gesetzt: Die Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt muss integraler Bestandteil jeder strategischen Entscheidung sein. Die ökonomische Rentabilität soll nicht mehr Vorrang haben vor Mensch und Umwelt.

Frage: Gibt es Schweizer Unternehmen, die heute schon freiwillig die UNO-Leitprinzipien umsetzen?

Antwort: Ja, einige grosse Schweizer Unternehmen haben sich öffentlich zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien verpflichtet. Andere führen Sorgfaltsprüfungen nach eigenen Vorgaben durch. Diese sind jedoch oft unvollständig und umfassen nicht alle Elemente (Prüfen – Handeln – Berichten) der Leitprinzipien in der geforderten Qualität.

Erläuterung: In folgenden Fällen sind freiwillige Massnahmen ungenügend und entsprechen nicht der Vorgabe der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte:

- Die Menschenrechts- und Umweltanalyse ist nicht umfassend, weil sie sich nicht auf die international anerkannten Menschenrechte abstützt oder die Analyse untersucht nur Risiken für das Unternehmen statt auch jener Risiken, die das Unternehmen für Mensch und Umwelt schafft. Anders gesagt: Der notwendige Perspektivenwechsel fehlt.
- Auf die Analyse folgt kein oder kein adäquates Handeln, um die Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden zu stoppen oder mindestens zu minimieren.
- Ein Unternehmen legt keine oder nur oberflächlich Rechenschaft ab über ihre Analyse. Eine Berichterstattung ist mangelhaft wenn nicht über Risiken und Massnahmen gesprochen wird, sondern primär über philanthropische Prestigeprojekte.

Frage: Wie wird die Sorgfaltsprüfungspflicht durchgesetzt?

Antwort: Die Sorgfaltsprüfungspflicht wird indirekt durchgesetzt, also ohne zusätzliche staatliche Bürokratie.

Erläuterung: Schweizer Firmen, die ihre Pflichten verletzen, können von Opfern von Menschenrechtsverletzungen auf Schadenersatz verklagt werden, auch wenn das direkt beteiligte Unternehmen eine Tochterfirma ist. Indem Haftungsklagen möglich sind, entsteht ein starker Anreiz für Unternehmen, solchen Klagen durch Prävention vorzubeugen.

Unternehmen, die beweisen können, dass sie die Sorgfaltsprüfung umsichtig und umfassend durchgeführt haben, sind von der Haftung befreit.

Zur Durchsetzung der Sorgfaltsprüfungspflicht sieht der Initiativtext also weder eine neue Behörde noch eine Kontrollstelle vor.



Frage: Wofür haften die Schweizer Unternehmen genau?

Antwort: Im Grundsatz gilt, dass Schweizer Unternehmen dort haften, wo sie einen Missstand hätten identifizieren und beeinflussen können, dies jedoch unterlassen haben.

Erläuterung: Hierzu ein Beispiel. Wenn eine ausländische Tochterfirma für giftige Emissionen verantwortlich ist und damit das Recht auf Gesundheit von in der Nachbarschaft lebenden Menschen verletzt, haftet die Schweizer Mutterfirma für den Schaden. Ausser sie kann beweisen, dass sie ihre Sorgfaltsprüfungspflicht ernst genommen hat, entsprechende Massnahmen ergriffen hat und trotzdem ein Schaden entstanden ist. Kein Schweizer Unternehmen haftet also für einen Schaden, den es gar nicht hätte verhindern können.

Frage: Kann die Initiative Menschen helfen, die heute von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzung durch Schweizer Konzerne betroffen sind?

Antwort: Nein.

Erläuterung: Generell gilt der Grundsatz, dass Gesetze nicht rückwirkend angewendet werden dürfen. Die erweiterte Haftung und die Umkehr der Beweislast kommen also erst bei Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung zur Anwendung, die nach Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung bzw. der Umsetzungsgesetzgebung geschehen. Wie bei allen Initiativen tritt die neue Verfassungsbestimmung nach ihrer Annahme unmittelbar in Kraft, soweit sie bereits genügend bestimmt und daher direkt anwendbar ist; was bei offenkundiger Verletzung der grundlegendsten Pflichten der Fall sein kann. Die Konzernverantwortungsinitiative muss aber nach einer Annahme vom Parlament noch in ein konkreteres Gesetz gegossen werden.

Frage: Für welche Unternehmen gilt die Konzernverantwortungsinitiative?

Antwort: Grundsätzlich gilt die Initiative für alle Unternehmen mit einem wichtigen Zentrum in der Schweiz, sofern sie selbst im Ausland tätig sind oder Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen im Ausland unterhalten.

Erläuterung: Die Definition des wichtigen Zentrums ist der Lugano-Konvention entnommen und umfasst den statutarischen Sitz, ein wichtiges Entscheidungszentrum oder einen Ort, von dem aus wichtige Geschäfte getätigt werden. Die Gesellschaftsform der Unternehmen spielt keine Rolle: Sowohl Aktiengesellschaften als auch Einzelfirmen oder GmbHs können in Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzung verwickelt sein.

Frage: Gilt die Konzernverantwortungsinitiative auch für KMUs?

Antwort: Die grosse Mehrheit der Schweizer KMU wird von der Initiative kaum tangiert. Die Initiative sieht vor, dass der Gesetzgeber Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen nimmt.

Erläuterung: Die Sorgfaltsprüfungspflicht ist ein risikobasiertes Instrument. Das heisst: Je geringer die Risiken, desto kleiner der Aufwand. Ein grosser Konzern, der in vielen Ländern aktiv ist, wird mehr unternehmen müssen, um sicherzustellen, dass er nicht in Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzung involviert ist. Ein KMU ohne Niederlassungen im Ausland oder eigene internationale Handelsbeziehungen verursacht selber kaum Risiken für die Menschenrechte oder die Umwelt im Ausland. In diesem Fall ist die Sorgfaltsprüfungspflicht rasch erledigt. Ist eine Firma aber klein und in einem Risikosektor tätig, muss sie natürlich mehr machen. So wird z.B. eine 3-Personen-Firma, die mit Diamanten aus Zentralafrika handelt, durch die Initiative sehr wohl erfasst.

Frage: Was bedeutet «durch Schweizer Unternehmen kontrollierte Unternehmen»?

Antwort: Die Initiative will, dass Schweizer Unternehmen in Zukunft dafür sorgen müssen, dass nicht nur sie selber, sondern auch von ihnen kontrollierte Unternehmen die Menschenrechte und den Umweltschutz beachten. Diese Kontrolle kann sowohl rechtlich als auch faktisch bestehen.

Erläuterung: Im juristischen Sinn trifft die Kontrolle vor allem auf Konzernkonstellationen zu: Gemäss Obligationenrecht kontrolliert ein Unternehmen ein anderes

etwa dann, wenn es direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt bzw. über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen. Faktisch können auch noch ganz andere Kontrollbeziehungen bestehen, zum Beispiel wenn das Schweizer Unternehmen der einzige Abnehmer eines Zulieferers ist oder über massiven wirtschaftlichen Einfluss auf einen Geschäftspartner verfügt.

Im Einzelfall werden die Gerichte zu entscheiden haben, wann ein derart kontrollierendes Verhältnis vorliegt. Entscheidend sind letztlich auch hier die tatsächlichen Verhältnisse. Mit der breiten Definition von «kontrollierten Unternehmen» soll zudem ausgeschlossen werden, dass sich Unternehmen via Scheinkonstrukte aus der Verantwortung ziehen können.

Frage: Welche Menschenrechte müssen Konzerne im Sinne der Initiative respektieren?

Antwort: Mit «international anerkannten Menschenrechten» bezieht sich die Initiative zunächst auf diejenigen Menschenrechte, die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in den Uno-Menschenrechtsübereinkommen (z.B. im Uno-Pakt I über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte oder im Uno-Pakt II über die politischen und bürgerlichen Rechte) verankert sind. Weiter muss im Sinne der Initiative auch die auch die «Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und Pflichten bei der Arbeit» respektiert werden. Dieser Bezug auf international anerkannte Menschenrechte ist den Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte entnommen.

Erläuterung: Zu den international anerkannten Menschenrechten gehören unter anderem: Das Recht auf Nahrung, Wasser, Gesundheit, Wohnen, das Recht auf Leben und Freiheit, auf körperliche Integrität, auf Meinungsäusserungsfreiheit oder auf Schutz vor Verschwindenlassen, das Verbot der Sklaverei, Zwangsarbeit und der Kinderarbeit, das Recht auf Vereinigungsfreiheit oder das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Frage: Welche Umweltstandards müssen Konzerne im Sinne der Initiative respektieren?

Antwort: Im Gegensatz zu den Menschenrechten gibt es bis jetzt keine weltweit rechtlich verbindlichen Umweltrechte. Aber es gibt internationale Umweltstandards, also Normen, die nicht nur von der Schweiz oder nur mit Geltung für die Schweiz erlassen worden sind.

Erläuterung: Zu diesen internationalen Umweltstandards gehören Bestimmungen aus dem Völkerrecht (z.B. das Stockholmer Übereinkommen zu persistenten organischen Schadstoffen, das gewisse toxische chemische Substanzen verbietet), Vorgaben von internationalen Organisationen (z.B. Immissionsgrenzwerte der WHO) und auch nichtstaatliche Standards wie z.B. die ISO-Normen. Durch eine möglichst offene Formulierung im Initiativtext soll die Verfassungsbestimmung die Umwelt gesamthaft erfassen. Es obliegt im Übrigen der Gesetzgebung und den Gerichten, hier im Licht der fortschreitenden internationalen Entwicklung die genaue Definition eines internationalen Standards vorzunehmen.

Inhaltlich betreffen die Standards namentlich die natürlichen Lebensgrundlagen, also den fruchtbaren Boden, die reine Luft und das saubere Wasser. Regelungen zum Schutz der einzelnen Elemente des Ökosystems: Flora und Fauna sowie die Vielfalt ihrer Arten, verschiedenste spezielle Lebensgemeinschaften und Lebensräume wie Flüsse, Seen, Meere und das Grundwasser; im Weiteren Wälder, Feuchtgebiete und Trockenwiesen, aber auch Wüstengebiete; die Atmosphäre bzw. das Klima und bestimmte Regionen wie die Alpen oder die Antarktis – ebenso wie das Funktionieren des Ökosystems an sich.

Frage: Wieso betrifft die Initiative Menschenrechte und Umweltverschmutzung nur im Ausland?

Antwort: In der Schweiz ist die Einhaltung der Menschenrechte durch Unternehmen in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen bereits geregelt, die teilweise weit über die international anerkannten Menschenrechte hinausgehen.

Grundsätzlich ist es in der Schweiz auch möglich, diese Rechte einzuklagen.

Erläuterung: Die Initiative hat zum Ziel, Mindeststandards für das Verhalten von Schweizer Unternehmen bei ihren Geschäftstätigkeiten im Ausland einzuführen. So müssen sich beispielsweise Arbeitgeber in der Schweiz an weitergehende Regeln halten als jene, die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgeschrieben sind. Im Ausland jedoch, gerade in Ländern mit schwachen Staatstrukturen sind diese Regelungen jedoch nicht gegeben oder können nicht durchgesetzt werden. Deshalb will die Initiative hier minimale Anforderungen für alle Unternehmen einführen.

Frage: Wie unterscheidet sich die Berichtspflicht von heutigen Nachhaltigkeitsberichten und Ähnlichem?

Antwort: Die geforderte Berichterstattung geht über das gegenwärtige Niveau von Nachhaltigkeitsberichten hinaus, indem diese systematisiert und klar auf Risiken im Bereich Menschenrechte und Umwelt fokussiert werden müssen.

Erläuterung: Nachhaltigkeitsberichte erschöpfen sich heute zu oft in philanthropischen Absichtserklärungen. Eine glaubwürdige und kohärente Berichterstattung muss sich auf die Gesamtheit der vorhandenen menschenrechtlichen Risiken erstrecken und effektiv ergriffene Massnahmen und ihre Wirkung ins Zentrum stellen.

Frage: Was hat die Schweiz in diesem Bereich bisher getan?

Antwort: Die im Juni 2012 mit 135 000 Unterschriften eingereichte Petition «Recht ohne Grenzen» hat in der Schweizer Politik und der Bundesverwaltung eine breite Diskussion ausgelöst. Bis jetzt konnte sich das Parlament jedoch nicht dazu entschliessen, verbindliche Regeln für Unternehmen zu verabschieden.

Erläuterung: Die Fragen rund um Wirtschaft und Menschenrechte gewannen in den letzten Jahren weltweit an Gewicht – auch in der Schweiz. Dank der Rechercharbeit vieler NGOs wurden Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung durch Unternehmen publik und der Ruf nach politischem Handeln lauter. Das trug dazu bei, dass die UNO 2011 die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte einstimmig verabschiedete. Alle Staaten sind nun zu ihrer Umsetzung aufgefordert. Der internationale Trend weist eindeutig in Richtung Regulierung und Transparenz. Auch in der Schweiz. Die Petition «Recht ohne Grenzen» hat die Debatte über die Verantwortung von Unternehmen in ihrer ganzen Breite in die Schweizer Politik getragen. ParlamentarierInnen verschiedenster Couleur haben die Forderungen der Petition unterstützt und rund 25 Vorstösse im National- und Ständerat eingereicht. Die Petition selbst wurde vom Parlament zwar verworfen, sie war jedoch Anlass für verschiedene Berichte des Bundesrats, die eine breite Standortbestimmung ermöglichten: namentlich der «Sorgfalts-Bericht» von 2014, der noch ausstehende Bericht zum Zugang zu Wiedergutmachung für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und der für Sommer 2015 erwartete Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien. Die Problematik wird heute von Bundesrat und Parlament gleichermaßen anerkannt.

Geht es um konkrete Massnahmen, also um verbindliche Vorschriften für Schweizer Unternehmen, so ist der parlamentarische Prozess jedoch an klare Grenzen gestossen. Die Mehrheit der Politik setzt weiterhin und ausschliesslich auf das freiwillige Engagement von Konzernen. Dass das nicht genügt, zeigen immer neue gravierende Fälle von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzung.

Frage: Gibt es in anderen Ländern schon eine Regelung im Sinne der Initiative?

Antwort: Zahlreiche Staaten haben bereits seit längerem Elemente der Sorgfaltsprüfungspflicht in Gesetze aufgenommen. Eine so umfassende Regelung, wie sie die Initiative verlangt, ist noch in keinem Land in Kraft, aber beispielsweise in Frankreich zur Zeit in parlamentarischer Behandlung.

Erläuterung: In Frankreich wurde Ende März 2015 in erster Lesung ein Gesetzesvorschlag angenommen, der ebenfalls eine umfassende Sorgfaltsprüfungspflicht inklusive Durchsetzungsmechanismus vorsieht. Zahlreiche Länder erarbeiten

Aktionspläne zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Diverse Staaten haben bereits Elemente der Sorgfaltsprüfungspflicht in Gesetze aufgenommen, die sich auf spezifische Sektoren, Produkte oder geografische Zonen beziehen:

Das US-amerikanische Gesetz über Konfliktmineralien (Dodd-Frank Act 1502) enthält eine Sorgfaltsprüfungspflicht; das englische Gesellschaftsrecht (Companies Act) verpflichtet die Leitungsorgane von Unternehmen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Menschenrechte, Umwelt und lokale Gemeinschaften zu berücksichtigen. Der California Transparency in Supply Chains Act (zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel in der Lieferkette) und die Reporting Requirements on Responsible Investment in Burma enthalten eine Pflicht zur Berichterstattung, allerdings ohne Sorgfaltsprüfungspflicht. Die European Timber Regulation und das Schweizer Bundesgesetz über im Ausland erbrachte private Sicherheitsdienstleistungen sehen Sorgfaltsprüfungen vor, aber ohne öffentliche Berichterstattung. Die EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichtspflicht verpflichtet Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten, über ihre Politiken und Sorgfaltsprüfungen im Bereich Menschenrechte und Umwelt sowie über die Resultate der ergriffenen Massnahmen zu berichten. Hingegen existiert – gemäss dem Prinzip «comply or explain» – keine Verpflichtung zur Sorgfaltsprüfung.

Die internationale Dynamik im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte wird nicht nachlassen und es wird bald immer mehr Länder geben, die den von der UNO geforderten Smart Mix (freiwillige Massnahmen kombiniert mit verbindlichen Regelungen) überzeugend verwirklichen. Handelt die Schweiz jetzt nicht, so droht die Gefahr, dass weiterhin zweifelhafte Unternehmen angelockt werden.